

Steuerberater haben einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen! – der Steuerberaterverband Sachsen informiert

Grundsätzlich ist jeder Steuerberater zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet, es sei denn, er beschäftigt nicht mehr als vier Angestellte.

Die Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist in der Neufassung des **Bundesdatenschutzgesetzes** (BDSG) vom 14. Januar 2003 (BGBl. I, 2003, 66 ff.) verschärft worden. § 4 f BDSG n.F. verlangt von öffentlichen (behördlichen) und nicht-öffentlichen (betrieblichen) Stellen, die personenbezogene Daten automatisiert erheben, verarbeiten oder nutzen, dass diese einen Beauftragten für den Datenschutz schriftlich bestellen. Dies gilt nicht für nicht-öffentliche Stellen, die höchstens vier Arbeitnehmer mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigen.

Ferner haben nicht-öffentliche Stellen – unabhängig von der Anzahl der Arbeitnehmer – einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen, soweit sie automatisierte Verarbeitungen vornehmen, die einer Vorabkontrolle unterliegen oder personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung oder der anonymisierten Übermittlung erheben, verarbeiten oder nutzen. Die "Vorabkontrolle" ist eine Prüfung von bestimmten automatisierten Verarbeitungen vor Inbetriebnahme durch den Datenschutzbeauftragten. Die Tätigkeit eines Steuerberaters erfolgt grundsätzlich nicht "zum Zweck der Übermittlung" von Daten, wie dies beispielsweise bei Auskunfteien, Adressenmaklern sowie Markt- und Meinungsforschungsinstituten der Falle ist. Nach dem BDSG ist auf den Hauptzweck der Tätigkeit abzustellen.

Nicht-öffentliche Stellen haben einen Beauftragten für den Datenschutz spätestens innerhalb eines Monats nach Aufnahme ihrer Tätigkeit schriftlich zu bestellen.

Allgemeine Anforderungen nach dem BDSG:

Neben der Umsetzung der eigentlichen Schutzvorschriften gibt es weitere Forderungen des BDSG, die ganz oder teilweise von jedem Unternehmer - unabhängig von der Anzahl der Angestellten - erfüllt werden müssen. Dies sind vor allem:

- **Bereitstellung / Veröffentlichung des öffentlichen Verfahrensverzeichnisses für jedermann** gemäß § 4g Abs. II Satz 1 i.V.m. § 4e Satz 1 Nr. 1-8 BDSG. Die Anfertigung des öffentlichen Verfahrensverzeichnisses ist eine relativ einfache Angelegenheit. Denkbar ist eine auf die Unternehmensart

abgestimmte Standardvorlage in Excel z.B., die mit dem Namen der Einrichtung, Anschrift und den Namen der fachverantwortlichen Personen ergänzt ausgefüllt wird.

- **Bereitstellung der internen Verarbeitungsübersicht** gemäß § 4g Abs. II Satz 1 i.V.m. § 4e Satz 1 Nr. 1-9 BDSG. Die Erstellung der internen Verarbeitungsübersicht ist dagegen eine sehr umfangreiche und ohne entsprechendes juristisches, IT-technisches und Kanzlei-spezifisches Hintergrundwissen und Anleitung kaum möglich und kann keinesfalls standardisiert erfolgen, da sehr spezifische Fragen zur Situation im jeweiligen Unternehmen zu beantworten sind. Hier ist z.B. auch fachliches Wissen bezüglich der Gebäudesicherheit usw. gefragt - bis hin zu DIN-Normen bei einbruchsicheren Türen und Fenstern.

In der Regel ist die Erstellung der Dokumentation nicht nur zwingend vorgeschrieben, sondern auch der reguläre Beginn der Tätigkeit eines internen oder externen Datenschutzbeauftragten, sie stellt quasi die Arbeitsgrundlage für seine Tätigkeit dar. Hiermit kommt also der Verfahrens-Dokumentation eine Schlüsselbedeutung zu!

Benachrichtigung des Mandanten bei der Datenerhebung:

Der StB ist bei der erstmaligen Erfassung und Speicherung der personenbezogenen Mandantendaten im EDV-System – es reicht schon aus, wenn der StB den Namen und das Geburtsdatum des Mandanten abspeichert – nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verpflichtet, seinen Mandanten darauf hinzuweisen, dass er seine Daten erfasst, nutzt und speichert.

Die Benachrichtigung muss umfassen:

- Kanzlei/Firma und Anschrift,
- die Tatsache, dass erstmals Daten über den Mandanten, der benachrichtigt wird, gespeichert oder übermittelt werden, und
- die Art der Daten (z. B. Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum etc.),
- die Zweckbestimmung der Erhebung bei Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Bearbeitung der Einkommensteuererklärung)
- sowie die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, soweit der Mandant nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss (z. B. Finanzamt).

Von dieser Benachrichtigungspflicht gibt es auch Ausnahmen. In bestimmten im BDSG genannten Fällen erfolgt keine Benachrichtigung, etwa weil eine Geheimhaltungspflicht wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten – nicht des Mandanten – besteht (die berufliche Schweigepflicht des StB ist hier nicht gemeint, sondern z. B. wegen dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung), die Unterrichtung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder der Mandant auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung erlangt hat.

Die Benachrichtigung kann zunächst gegenüber dem Mandanten mündlich erfolgen und dann später schriftlich bei Rechnungsstellung fixiert werden. Auch kommt eine Klausel im Steuerberatungsvertrag und in den Allgemeinen Auftragsbedingungen in Betracht. Zwar genügt eine reine mündliche Benachrichtigung, doch ist diese nicht zu empfehlen, da sie nicht nachweis- und dokumentierbar ist. Deshalb sollte man zumindest in der Rechnungsstellung durch Bezugnahme auf die mündliche Benachrichtigung diese schriftlich fixieren. Diese Benachrichtigung muss gegenüber dem Mandanten nur einmal erfolgen, d.h. bei Folgeaufträgen muss der Mandant nicht noch einmal über die Speicherung seiner personenbezogenen Daten unterrichtet werden. Aus diesem Grund ist es ratsam einen Textbaustein zu entwerfen, z.B. mit der Formulierung „Wir weisen Sie darauf hin, dass Ihre personenbezogenen Daten gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes von uns erhoben, genutzt und gespeichert werden.“ Somit bedarf es keiner dauerhaften Aufnahme des Textbausteins z. B. bei der BWA oder in Rechnungen, da es nach dem BDSG ausreicht, wenn der Mandant einmal unterrichtet und dies vom StB dokumentiert wurde.

Anforderungen an den Datenschutzbeauftragten:

Zum Datenschutzbeauftragten kann derjenige bestellt werden, der nach § 4 f Abs. 2 BDSG zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Mit dieser Aufgabe kann auch eine Person außerhalb der verantwortlichen Stelle betraut werden. Demnach lässt das BDSG es zu, dass z. B. gewerbliche Datenschutzbeauftragte diese Aufgaben erfüllen. Das LG Ulm hat 1990 folgendes im Hinblick auf einen Datenschutzbeauftragten beschlossen: „Ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter muss die Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder und andere, den Datenschutz betreffende Rechtsvorschriften anwenden können, des Weiteren muss er über Kenntnisse der betrieblichen Organisation verfügen und Computerexperte sein.“ Weitere Anforderungen an den Datenschutzbeauftragten und an seine Aufgabengebiete werden im BDSG näher bezeichnet.

Für diejenigen Steuerberater, auf die die oben genannte Ausnahme nicht zutrifft, gibt es **zwei Lösungswege**, die den Anforderungen des BDSG gerecht werden: Die Bestellung eines eigenen, internen oder eines gewerblichen, externen Datenschutzbeauftragten.

- 1. Eigener, interner Datenschutzbeauftragter:** Zunächst besteht die Möglichkeit, dass sich ein zuverlässiger Mitarbeiter des Steuerberaters – der Steuerberater als Inhaber der Kanzlei darf sich vom Gesetz her nicht selbst als Datenschutzbeauftragter bestellen – die erforderliche Fachkunde erarbeitet. Hierzu reichen EDV-Grundkenntnisse aus. Allerdings sollte die Möglichkeit bestehen, sich von Dritten, also von Experten aus der EDV-Abteilung oder von externen EDV-Experten, Informationen und Ratschläge zu holen. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, wer eine sorgfältige und gründliche Arbeitsweise, Belastbarkeit, Lernfähigkeit, Loyalität und Gewissenhaftigkeit hat. Im nächsten Schritt, falls ein geeigneter Mitarbeiter gefunden wurde, ist dann der Besuch eines Lehrgangs zum Erwerb der notwendigen Kenntnisse im Datenschutz notwendig. Informationen zu solchen Lehrgängen sind bei der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherung (www.gdd.de), beim Deutschen Institut für Betriebswirtschaft (www.dib.de) zu erhalten. Im Anschluss an den Lehrgang ist nur noch die schriftliche Bestellung des Mitarbeiters zum Datenschutzbeauftragten vorzunehmen und allen Mitarbeitern mitzuteilen. Die zuständigen Aufsichtsbehörden können bei Bedarf konkret um Auskunft über die Bestellung bitten, so dass eine Auskunftspflicht besteht.
- 2. Gewerblicher, externer Datenschutzbeauftragter:** Als weitere Möglichkeit kommt die Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten in Betracht. Hierdurch „sparen“ Sie sich zwar die Auswahl eines geeigneten Mitarbeiters und die Kosten für die erforderlichen Seminare, doch im Gegenzug müssen Sie das Honorar für den externen Datenschutzbeauftragten berücksichtigen. Im Ergebnis wird die „Investition“ in ein Datenschutzseminar für den Mitarbeiter im Vergleich zum externen Datenschutzbeauftragten wirtschaftlicher sein. Eine Liste von externen Datenschutzbeauftragten, die für die Freien Berufe tätig sind, können Sie im Internet unter www.externer-datenschutz.de erhalten. Weitere Informationen bietet auch der Arbeitskreis Externe Datenschutzbeauftragte des Berufsverbandes der Datenschutzbeauftragten (www.bvdnet.de); dessen Mitglieder findet man unter: <http://homepages.uni-regensburg.de/~feh15267/bvdnet/akextdsb.html>.

Aufsichtsbehörden:

Eine Liste der Aufsichtsbehörden finden Sie unter:

www.bfd.bund.de/anschriften/aufsicht_land.html

Bußgeld:

Wird ein Datenschutzbeauftragter entgegen der Verpflichtung nach § 4 f Abs. 1 BDSG nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bestellt, so kann dies durch die Aufsichtsbehörde mit einem Bußgeld bis zu 250.000 € geahndet werden (§ 43 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 BDSG). Nicht nur aus diesen Gründen ist Ihnen dringend anzuraten, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

Die Behörden können auch ohne besonderen Anlass die Einhaltung der Bestimmungen prüfen, also auch ohne dass ein Anfangsverdacht bzw. eine Anzeige vorliegen muss.

Weitere Informationen:

Weitere Informationen und Musterschreiben sowie Musterformulare zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten erhalten Mitglieder des Steuerberaterverbandes über das Internet-Fachinformationssystem „StBdirekt“ (www.stbdirekt.de) kostenlos. Die Registrierung für das Service-System „StBdirekt“ erfolgt über die Homepage des Verbandes unter www.stbverband-sachsen.de.